

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/8241 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 2025
zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission
für die Ukraine**

A. Problem

Die Bundesregierung stellt in dem Gesetzentwurf fest, dass das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Weiteren: Übereinkommen) am 16. Dezember 2025 in Den Haag von 34 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Europäischen Union unterzeichnet wurde. Durch das Übereinkommen werde die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Weiteren: Kommission) eingerichtet. Diese sei ein Verwaltungsorgan, das nach internationalen Standards über Schadensersatzansprüche für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine entscheiden werde. Das Übereinkommen bedürfe nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung durch den Bundestag, da es Gegenstände der Bundesgesetzgebung betreffe.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach den Feststellungen der Bundesregierung entstehen bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens, das nach derzeitigem Stand für das Jahr 2027 erwartet werden könne, Kosten für den Bund lediglich im Rahmen der Mitarbeit an der Vorbereitungskommission.

Für die im Zusammenhang mit der Einrichtung und Tätigkeit der Kommission anfallenden Kosten regelt Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens, dass die Russische Föderation verpflichtet sei, die Kosten der Kommission seit Inkrafttreten des Übereinkommens zu tragen, sobald sie nach Maßgabe von Artikel 28 des Übereinkommens Mitglied der Kommission werde. Der Zeitpunkt eines solchen Beitritts der Russischen Föderation sei derzeit nicht absehbar. Bis die Russische Föderation die Kosten der Kommission trage, werde die Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 2 bis 4 des Übereinkommens aus den jährlich festgesetzten Beiträgen der Mitglieder und freiwilligen Beiträgen finanziert. Diese Beiträge würden unbeschadet der Möglichkeit geleistet, sie von der Russischen Föderation zurückzufordern. Die jährlich festgesetzten Beiträge der Mitglieder und damit auch die der Bundesrepublik Deutschland würden gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Übereinkommens auf der Grundlage der Kriterien für die Festlegung der Höhe der jährlichen Beiträge zum allgemeinen Haushalt des Europarats vom Finanzausschuss festgelegt und könnten von der Versammlung der Mitglieder der Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, an denen sich die Höhe ausrichtet, angepasst werden. Die Bundesrepublik Deutschland werde zu den Hauptbeitragszahlern gehören. Hauptbeitragszahler sei gemäß Artikel 1 Buchstabe h des Übereinkommens jedes Mitglied, das auf Grundlage der in der Entschließung (94) 31 des Ministerkomitees des Europarats vom 4. November 1994 festgelegten Kriterien in einem Haushaltsjahr den höchsten Pflichtbeitrag zum Haushalt der Kommission leiste.

Laut Bundesregierung werden sich die Kosten der Kommission nach ersten vorläufigen Schätzungen auf einen unteren einstelligen Millionenbetrag belaufen. Die vorgenannten auf den Bund entfallenden Ausgaben sollten vollständig und dauerhaft im Einzelplan 05 im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung gegenfinanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Nach den Feststellungen der Bundesregierung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es würden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht laut Bundesregierung kein Erfüllungsaufwand. Es würden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach den Feststellungen der Bundesregierung entsteht für die Verwaltung Erfüllungsaufwand durch die Wahrnehmung der im Übereinkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kommission, insbesondere durch Mitwirkung in der Versammlung der Mitglieder der Kommission, im Rat der Kommission, und im Finanzausschuss der Kommission. Dieser zusätzliche Koordinierungsaufwand bleibe in einem solchen Rahmen, dass er von den betroffenen Ressorts im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geleistet werden könne. Unmittelbare neue Verpflichtungen mit quantifizierbaren Mehrkosten ergäben sich aus dem Übereinkommen nicht. Ein Erfüllungsaufwand für Länder und Gemeinden entstehe nicht.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nach den Feststellungen der Bundesregierung nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8241 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 2026

Der Auswärtige Ausschuss

Armin Laschet
Vorsitzender

Knut Abraham
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

Ralf Stegner
Berichterstatter

Boris Mijatovic
Berichterstatterin

Lea Reisner
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Knut Abraham, Stefan Keuter, Ralf Stegner, Boris Mijatovic und Lea Reisner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/8241** in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2026 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat auf Ausschuss-Drucksache 21(26)59-3 eine gutachtliche Stellungnahme zu der Vorlage abgegeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung stellt in dem Gesetzentwurf fest, dass das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Weiteren: Übereinkommen) am 16. Dezember 2025 in Den Haag von 34 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Europäischen Union unterzeichnet wurde. Durch das Übereinkommen werde die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Weiteren: Kommission) eingerichtet. Diese sei ein Verwaltungsorgan, das nach internationalen Standards über Schadensersatzansprüche für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine entscheiden werde. Das Übereinkommen bedürfe nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung durch den Bundestag, da es Gegenstände der Bundesgesetzgebung betreffe.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8241 in seiner 55. Sitzung am 14. Oktober 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8241 in seiner 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat im Rahmen seiner Bewertung festgestellt, dass eine Prüfbitte nicht erforderlich sei. Der Gesetzentwurf weise Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, wenn einzelne Aspekte und Hinweise zur nachhaltigen Entwicklung in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung aufgeführt worden wären.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 32. Sitzung am 14. Oktober 2026 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8241 in unveränderter Fassung empfohlen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 14. Oktober 2026

Knut Abraham
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

Ralf Stegner
Berichterstatter

Boris Mijatovic
Berichterstatlerin

Lea Reisner
Berichterstatlerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.